

## NACHRICHTEN

## Wie weiter, Herr Regierungschef?

Regierungschef Mario Frick stellt sich am Donnerstag, den 9. März auf Radio Ri (19 – 20 Uhr) einer internationalen Journalistenrunde. Derweil der deutsche Bundesfinanzminister Hans Eichel Liechtenstein in Sachen Steuern als «Made im Speck» bezeichnet, stellt Bundeskanzler Gerhard Schröder klar, dass keinem Bündnisstaat ein Steuerwettbewerb gegen andere Partner zustehe. Europa zeigt immer mehr Zähne. Dabei hatte das letzte Jahr für Liechtenstein endlich einen europäischen Lichtblick gebracht, löste das mächtige Europa doch sein vor dem Beitritt gemachtes Versprechen ein und billigte dem Kleinstaat zwecks Erhaltung der Identität eine auf den vergangenen Jahren beruhende limitierte Zuwanderungsquote zu. Doch dann kam der Vorwurf der Geldwäsche, und nun wollen die vereinten Steuerharmisierer dem Liechtensteiner Finanzplatz den Boden entziehen. Hinzu kommen die schwer überwindbaren Meinungsverschiedenheiten, die um die neue Verfassung, zwischen dem Staatsoberhaupt und den Liechtensteiner Volksvertretern entstanden sind. Zudem murrte in der «Insel der Glückseligkeit» nun auch das Volk und kritisiert die Liberalisierungsbestrebungen im Bereich Post und Telefonie. Wie weiter, Herr Regierungschef? Diese zentrale Frage mit all ihren Facetten wird Mario Frick vom Volksblatt-Chefredakteur Alexander Batliner, vom in Eschen wohnhaften Chefredakteur der «Rheinischen Volkszeitung» sowie von Radio-Ri-Chefredakteur Alex Hasler gestellt. Interessenten sind im Studio von Radio Ri herzlich willkommen.

## FBPL-ORTSGRUPPE VADUZ

## Einladung zur Ortsgruppen-Versammlung

# FBPL

Fortschrittliche Bürgerpartei  
in Liechtenstein

Zeit: Montag, 13. März 2000, um 19 Uhr  
Ort: Restaurant Falknis, Vaduz

## Traktanden:

1. Begrüssung durch den Vize-Bürgermeister Ewald Ospelt
2. Personelle Besetzung des Ortsgruppen-Vorstandes (Bildung eines Präsidiums)
3. «Noch 18 Tage bis zum neuen Krankenversicherungsgesetz» (Information durch den Landtagsabgeordneten Dr. Marco Ospelt)
4. Bericht aus der Gemeinderatsfraktion; Fraktionssprecher Norman Marxer
5. Verschiedenes:
  - Kassabericht 1999/Budget 2000
  - Delegiertenwesen
  - Geplante Anlässe 2000
  - Verdankungen
6. Diskussion

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Teilnahme.

REKLAME

## wiruba

Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungs-Anstalt

## Planen Sie den Schritt in die Selbständigkeit

- Wir sind Ihr Partner für
- die Gründung Ihrer Unternehmung
  - die Finanzierung und den Businessplan
  - das Finanz- und Rechnungswesen
  - die betriebliche Organisation
  - die Steuern und Abgaben
  - Wirtschafts- und Spezialprüfungen
  - Unternehmensbewertungen

**persönlich – engagiert – kompetent**  
Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Besprechungstermin mit

Mag. Iur. Siegfried Hilty, dipl. Wirtschaftsprüfer  
Landstrasse 152 · FL-9494 Schaan  
Telefon +423/237 40 40 · Fax +423/237 40 49

# Mehr staatlicher Schutz hinter der Wohnungstür

Regierung plant neues Gewaltschutzrecht zum Schutz vor Gewalt in der Familie

**Gewalt in der Familie ist ein ernst zu nehmendes Problem. In einem neuen Gesetz soll die Landespolizei mit dem Wegweiserecht und Betretungsverbot jetzt ein Instrumentarium erhalten, um potenzielle Täter frühzeitig aus dem Umfeld zu entfernen und mögliche Opfer wirksamer zu schützen. Heute kann die Polizei nur einschreiten, wenn auch eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.**

Manfred Öhri

Gewalt in der Familie tritt in verschiedensten Ausprägungen und in allen Gesellschaftsschichten auf. Auch in Liechtenstein haben es Behörden und soziale Einrichtungen immer wieder mit Familien zu tun, in denen Gewalt vorkommt. Verlässliches Zahlenmaterial ist allerdings nicht vorhanden.

Als Indikator für das Ausmass an Gewaltanwendungen innerhalb der Familie kann die Statistik des Frauenhauses angesehen werden. Danach suchten von 1995 bis 1998 jährlich durchschnittlich neun in Liechtenstein wohnhafte Frauen mit ihren Kindern Zuflucht vor Gewalt und Demütigung. Misshandlungen durch den Ehemann oder Exmann waren der häufigste Grund für einen Aufenthalt. Die Polizeistatistik weist für das Jahr 1998 unter anderem 60 Fälle von gefährlicher Drohung, 47 Körperverletzungen und 11 Sittlichkeitsdelikte aus. Laut Regierung könnte das komplexe Phänomen der Gewalt nur durch aufwändige wissenschaftliche Forschung näher untersucht werden.

## Die heutige Situation

Eingriffe in den Privatbereich bzw. in Familienangelegenheiten durch Behörden können (und dürfen) nur sehr eingeschränkt und äusserst behutsam vorgenommen werden. Der staatlichen Kontrolle sind auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Andererseits müssen von Gewalt betroffene Personen heute enorme Energien aufbringen, um sich der Gewalt innerhalb der Familien zu entziehen oder widersetzen zu können. Einen gesetzlichen Schutz kann die bedrohte Person nur dann erreichen, wenn sie Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet und das Gericht daraufhin entsprechende Verfügungen trifft.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die gerichtlichen und behördlichen Massnahmen



Gewalt in der Familie kommt auch in Liechtenstein immer wieder vor. Mit einem neuen Gewaltschutzrecht sollen den Sicherheitsbehörden nun zusätzliche Kompetenzen zum Einschreiten übertragen werden. (Bild: Keystone)

zum Schutz der Opfer, die aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Lage möglich sind, zu spät einsetzen. Mit anderen Worten: Es muss zuerst etwas passieren, bevor Massnahmen eingeleitet werden können. «In einer akuten Konfliktsituation können Polizei oder andere Interventionen nur schlichten, aber weder die kurzfristige polizeiliche Verwahrung noch die gerichtliche Verurteilung für eine Straftat sind im Nachhinein präventiv wirksam», hält die Regierung dazu fest.

## Neues Gewaltschutzrecht

Es obliege aber dem Staat, deutlich zu machen, dass Angriffe auf die körperliche Integrität anderer auch dann nicht hingenommen werden könnten, wenn sie sich in der häuslichen Sphäre ereignen würden. Um in dieser Hinsicht zu wirksameren Interventionsformen zu kommen, sind nach Auffassung der Regierung neue gesetzliche Grundlagen notwendig. Mit der Einführung eines Gewaltschutzrechts zum Schutz vor Gewalt in der Familie sollen diese nun geschaffen werden.

Die Vorlage, die noch bis zum 1. Mai die Vernehmlassung durchläuft, beinhaltet Abänderungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Exekutionsordnung und des Polizeigesetzes. Sie lehnt sich sehr eng an ein entsprechendes Ge-

setz in Österreich an, wo man offensichtlich in der Praxis bereits gute Erfahrungen gemacht hat.

## Präventives Einschreiten

Das neue Gewaltschutzrecht soll es ermöglichen, dass schon im Vorfeld eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Familienmitglieds die Landespolizei die Möglichkeit besitzt, den Aggressor bzw. die Aggressorin aus der Wohnung und aus ihrer unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und gegebenenfalls auch ein Betretungsverbot auszusprechen. Die durch eine einstweilige Verfügung des Landgerichts ergangene Wegweisung bzw. das Betretungsverbot sollen auch gegen einen erweiterten Personenkreis (z. B. gegen den Wohnungseigentümer) ausgesprochen werden können.

Die Entfernung einer Person, von der Gefahr ausgeht, stelle nachweislich eine psychologisch wirksame Intervention bei aggressionsgeladenen Konflikten dar, heisst es im Vernehmlassungsbericht. Sie trage wesentlich dazu bei, dass Gewalttaten mit all den familiären, psychischen und finanziellen Folgen verhindert würden und schütze neben den potenziellen Opfern auch potenzielle Täter vor einer möglichen Tat und somit vor Schuld, Strafe und sozialer Ächtung.

Der Gesetzesentwurf erweitert zudem den Personenkreis, der durch einstweilige Verfügung geschützt wird. So sind auch alle nahen Angehörigen sowie die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte der Gewaltperson geschützt, sofern sie ein dringendes Wohnbedürfnis an der Wohnung haben. Unabhängig von der materiellen Berechtigung an der Wohnung und unabhängig von einem anstehenden Verfahren soll dieser Schutz drei Monate dauern.

## Das Betretungsverbot

Das Betretungsverbot gilt für die Wohnung bzw. das Haus sowie auch für die unmittelbare Umgebung der Wohnstätte. Die Festlegung dieses räumlichen Schutzbereichs obliegt der Landespolizei. Missachtet eine weggewiesene Person das Verbot, wird sie mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Bei wiederholter Missachtung kann sie auch inhaftiert werden. Das Betretungsverbot gilt 10 Tage. Innerhalb von 72 Stunden wird es vom Polizeichef überprüft. Stellt eine gewaltbetroffene Person jedoch sofort beim Landgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für längeren Schutz, so endet das Betretungsverbot erst nach 20 Tagen. Einstweilige Verfügungen können auch ohne vorherige Intervention der Polizei erfolgen.

## Wegweisung notfalls mit Polizeigewalt

Wie der Beschluss des Landgerichts auf Wegweisung vollzogen wird

Das im Entwurf vorliegende Gewaltschutzrecht regelt auch die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Landgericht, mit der einer Gewalt ausübenden Person das Verlassen der Wohnung aufgetragen bzw. das Betreten verboten wird.

Der Vollzug, also die Durchführung des Beschlusses auf Wegweisung, erfolgt gemäss Vernehmlassungsvorlage durch den Exekutor. Das Landgericht kann auch die Landespolizei beauftragen, den Beschluss zu vollziehen.

Der Vollzug geschieht dadurch, dass der Vollzugsbeamte die Gewalt ausübende Person über den Beschluss informiert, diesen übergibt und die Person auffordert, die Woh-

nung sofort zu verlassen. Die weggewiesene Person hat das Recht, ihre persönlichen Wertsachen, Dokumente und Dinge für den persönlichen Gebrauch sowie Arbeitsmittel mitzunehmen. Dinge, die zum Hausrat gehören, Ersparnisse und Wertgegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Über die Aufteilung dieser Dinge muss später das Landgericht entscheiden. Der Vollzugsbeamte bleibt anwesend, bis die Gewalt ausübende Person die Wohnung verlassen hat; er darf ihr alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Diese werden beim Landgericht hinterlegt. Wenn die Person bereits von der Landespolizei weg-gewiesen wurde, wird der Beschluss über die einstweilige Verfügung an die Abgabestelle, die sie angegeben

hat, zugestellt. Damit gilt die einstweilige Verfügung als vollzogen.

Der ausgewiesenen Person muss jedoch die Möglichkeit gegeben werden, binnen zwei Tagen ihre persönlichen Sachen zu holen. Dazu muss sie mit dem Vollzugsbeamten einen Termin abmachen, über welchen die Antragstellende Person informiert werden muss. Wenn die weggewiesene Person trotz einstweiliger Verfügung die Wohnung oder unmittelbare Umgebung betritt, sollte die bedrohte Person sofort die Landespolizei verständigen. Diese muss die Gewalt ausübende Person aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung entfernen. Die Landespolizei darf dabei auch Zwang anwenden. Sie muss ausserdem das Landgericht über

den Vorfall informieren. Die Antragstellende Person kann einen solchen Vorfall ebenfalls melden und beantragen, dass vom Landgericht eine Beugestrafe verhängt wird. Im wiederholten Fall kann das Gericht auch eine Beugehaft verhängen.

REKLAME

**TANKREVISIONS AG**  
Bauabdichtungen  
**Losert Jürgen**  
9485 Nendeln  
Tel./Fax +423 373 55 12  
Mobil 079 312 50 36

- Tankrevisionen
- Tanksanierungen
- Tankneuanlagen/Abbruch
- Polyesterarbeiten
- Kunststoffbeschichtungen